

Mitteilungsvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: MV 419/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	14.10.2020
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin		
Stadtrat	04.11.2020		

Betreff: Vorstellung Quartalszahlen 30.09.2020 (Quartalsbericht)

Mitteilung:

Die Verwaltung informiert den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über den Stand der Haushaltsdurchführung und gibt einen Ausblick auf das zu erwartende Jahresergebnis.

Finanzierung:

	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
	☐	Ja	☒ x		Nein
	Jahr 2020				
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen:
Quartalsbericht)

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt:

Entsprechend der Absprache zwischen dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Verwaltung informiert diese über den Stand der Haushaltsdurchführung zum 30.09.2020 und gibt einen Ausblick auf das zu erwartende Jahresergebnis.

Grundlage dieses Soll-Ist-Vergleiches ist der Stand der Haushaltsberatungen mit Stichtag 04.09.2020. Die am 26.08.2020 und 31.08.2020 beschlossenen Änderungsanträge zum HKK und Haushalt 2020 ff. sind im Planansatz bereits enthalten.

Eine Verausgabung von Mitteln ist aufgrund des bisher nicht beschlossenen und genehmigten Haushaltes nur im Rahmen des § 104 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) möglich.

§ 104 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Kommune

- 1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
- 2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- 3. Kredite umschulden.

(2) 1. Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen des Finanzhaushaltes nach Absatz 1 Nr. 1 oder für den Beginn von unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen nicht aus, darf die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. 2. § [LSAKVG § 108](#) Abs. [LSAKVG § 108 Absatz 2](#) Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Bisher nicht geplante nach § 104 KVG durchführbare Maßnahmen werden zum 16.12.2020 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.